

# **Ortsgemeinde Dillendorf**

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen**

Gültig ab: 01.01.2023

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 01.01.2023

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Dillendorf vom 18.12.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dillendorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## *Vorbemerkung:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.*

## **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührensschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Begegnungsscheune.....	4
Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Dillendorf, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Dillendorf, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht**

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzung
2. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
3. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden
4. Übungsstunden von ortsansässigen Vereinen.

(2) Die erste Veranstaltung – Übungsstunden werden nach Abs. 1 Nr. 4 geregelt – eines jeden Jahres ist für ortsansässige Vereine kostenfrei.

(3) Der Ortsbürgermeister ist berechtigt aus begründetem Anlass, im Einvernehmen mit seinen Beigeordneten, weitere Ausnahmen über die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Gebühren auszusprechen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

55481 Dillendorf, den 18.12.2022  
Ortsgemeinde Dillendorf

*Renate Paschke*

Renate Paschke  
Ortsbürgermeisterin

(Dienstsiegel)



## Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

### I. Begegnungsscheune

1. Überlassung der Begegnungsscheune an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz) je Tag der Veranstaltung..... 50,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde..... 30,00 Euro

### Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

*Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren werden von der Ortsgemeinde Dillendorf Nebenkosten sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.*

*Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.*